

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten

Sektion Entwicklung

15. Juni 2022

INFORMATION

Projekt ambulant & stationär: Entlastung von Familien bei der Betreuung von Kindern mit schweren Behinderungen verfügbar ab 1. Juli 2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Stiftung Joël Kinderspitex konnte nun auch ein Anbieter für die letzte noch verbleibende neue Leistung - *Entlastung von Familien bei der Betreuung von Kindern mit schweren Behinderungen* - gefunden werden. Das Angebot wird ab Juli 2022 verfügbar sein. Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die Zielgruppe, den Abklärungsprozess und die Finanzierung der Leistung.

1. Projekt ambulant & stationär

Mit der Änderung des Betreuungsgesetzes per 1. Januar 2022 wurde eine rechtliche Grundlage für das Reformvorhaben "ambulant & stationär" geschaffen. Damit können zusätzlichen Betreuungsleistungen zur Unterstützung und Förderung von Menschen mit Behinderungen finanziell unterstützt werden. Ziel der Finanzierung dieser Angebote ist die Integration in die Regelstrukturen und damit eine selbstbestimmte und eigenständige Lebensform. Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen sollen, wie von Kinder- und Behindertenrechtskonvention gefordert, in den Regelstrukturen geschult (Regelschule) werden und in ihrem natürlichen Umfeld (Familie) aufwachsen, soweit dies ihr Wohl nicht gefährdet. Erwachsene Menschen mit Beeinträchtigung sollen möglichst selbstbestimmt ausserhalb von Einrichtungen leben und am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Fehlanreize, die dies verhindern, sollen beseitigt werden.

Im Rahmen des Vorhabens werden im Kanton Aargau seit 2022 zusätzlich folgende Leistungen über das Betreuungsgesetz finanziert:

Kinder- und Jugendbereich

- • Aufsuchende Familienarbeit (AFAB)
- • Pflegeplatzierungen durch Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege (DAF)
- • *Entlastung von Familien bei der Betreuung von Kindern mit schweren Behinderungen*

Erwachsenenbereich

- • Ambulante Unterstützung beim selbständigen Wohnen
- • Ambulante Begleitung im ersten Arbeitsmarkt

Ab dem 1. Juli 2022 wird nun auch die Leistung *Entlastung von Familien bei der Betreuung von Kindern mit schweren Behinderungen* durch die Stiftung Joël Kinderspitex im folgenden Umfang angeboten werden:

Tab. 1: Leistungsvergabe für Entlastung von Familien bei der Betreuung von Kindern mit schweren Behinderungen

Einrichtung	vorgesehene Leistungen in Stunden/Jahr		
	2022	2023	2024
Stiftung Joël Kinderspitex	1'800	3'600	5'400
TOTAL	1'800	3'600	5'400

2. Informationen zur Leistung Entlastung von Familien bei der Betreuung von Kindern mit schweren Behinderungen

Entlastung von Familien mit Kindern und Jugendlichen mit schweren Behinderungen bezweckt, dass die Kinder und Jugendlichen, soweit sie und die Familie das wünschen, in ihrem Familiensystem leben können.

Die Entlastungsleistungen werden in der Regel dort erbracht, wo sich das Kind oder der/die Jugendliche normalerweise aufhält und sind auf die Bedürfnisse der zu entlastenden Familienmitglieder ausgerichtet. Sie umfassen je nach Bedarf Betreuung und Pflege.

Die Leistungen werden in der Regel durch eine externe Person erbracht, welche durch die Familie angeleitet wird. Die externe Person muss nicht über eine Ausbildung in den Bereichen Betreuung oder Pflege verfügen und kann auch aus der Familie oder ihrem Umfeld kommen.

Pro Jahr können Entlastungsleistungen von maximal durchschnittlich einem Tag pro Woche beziehungsweise insgesamt 52 Tage (ein Tag entspricht 8 Stunden) bezogen werden.

2.1 Zielgruppe

Zielgruppe dieser Leistungen sind Familien mit Wohnsitz im Kanton Aargau, die ein im gleichen Haushalt wohnendes minderjähriges Familienmitglied betreuen. Voraussetzung ist

- eine Behinderung im Sinne von § 2a der Verordnung über die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen (VSBF) sowie
- ein Intensivpflegezuschlag IPZ von mindestens 6h.

2.2 Abklärung

Der Bezug der Leistung setzt voraus, dass die Abklärungsstelle des Kantons Aargau (Abklärung individuelle Unterstützung, siehe Ziffer 3) die Bezugsberechtigung anerkennt. Art und Umfang der Hauptleistung bestimmt sich nach dem Bemessungsergebnis der Abklärungsstelle (§ 32a – c Betreuungsverordnung (BeV)). Der individuelle Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf wird mit dem Instrument des Individuellen Hilfeplans (IHP) ermittelt.

Die Bezugsdauer (bzw. die Frist bis zur erneuten Bedarfsbemessung) wird ebenfalls durch die Abklärungsstelle festgelegt und beträgt maximal 3 Jahre (nach § 32c BeV).

2.3 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt über den Kanton (gemäss Betreuungsgesetz (BeG) § 24 gemeinsame Kostentragung Kanton 60% und Gemeinden 40%).

- Gemeindebeitrag: keiner
- Elternbeitrag: keiner

Diese Informationen sind ebenfalls abrufbar unter: www.ag.ch/shw > Kinder und Jugendliche > Wohnen und Entlastung > [Entlastung von Familien bei der Betreuung von Kindern mit schweren Behinderungen](#)

3. Abklärungsstelle (Abklärung individuelle Unterstützung (AIU))

Die Abklärungsstelle klärt auf Gesuch hin ab, ob die gesuchstellende Familie berechtigt ist die Leistung *Entlastung von Familien bei der Betreuung von Kindern mit schweren Behinderungen* nach dem BeG zu beziehen.

Wenn die Bezugsberechtigung bejaht wird, bemisst die Abklärungsstelle den individuellen Bedarf nach der beantragten ambulanten Leistung mittels des Individuellen Hilfeplans (IHP) nach Art der Unterstützungstätigkeiten in Stunden pro Woche. Bei der Bedarfsbemessung stellt die Abklärungsstelle sicher, dass die gesuchstellende Familie ihre Anliegen einbringen kann.

Kontakt:

Abklärung individuelle Unterstützung
+41 62 837 89 61
aiu@sva-ag.ch

<https://www.sva-ag.ch/aiu>

4. Individueller Hilfeplan (IHP)

Das Instrument des Individuellen Hilfeplans (IHP) bildet die Grundlage der Bedarfsermittlung im ambulanten Bereich. Der IHP wurde 2003 im Landschaftsverband Rheinland entwickelt. Seither ist er in verschiedenen Teilen Deutschlands und mittlerweile auch in anderen Kantonen in der Schweiz im Einsatz. Der IHP orientiert sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) und berücksichtigt die seit 2014 in der Schweiz geltende UN-Behindertenrechtskonvention.

Bei der Bedarfsermittlung mittels IHP für Entlastung von Familien stehen diese als Experten der eigenen Lebenssituation im Zentrum. Die Wünsche und Ziele der Familien des Kindes mit schwerer Behinderung werden besprochen, um daraus die individuell benötigten Leistungen abzuleiten.

5. Beratungsstelle (Pro Infirmis Aargau)

Die Beratungsstelle berät Interessierte bei der Suche nach einem passenden Angebot. Bei Bedarf unterstützt und begleitet sie potenzielle Nutzende beim Antragsprozess und beim Ausfüllen des IHP.

Die Beratung und Unterstützung ist kostenlos.

Kontakt:

Pro Infirmis Aargau
058 775 10 50
ag.so@proinfirmis.ch

www.proinfirmis.ch/angebot/aargau